

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-092/2015
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	22.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	29.09.2015	öffentlich

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über den Kriterienkatalog

Beschlussvorschlag:

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie in der Fassung vom 15.09.2015 (Anlage 1) wird gebilligt und soll als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Vorentwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark dienen.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 beschlossen, einen neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 4. Februar 2011, OVG 2 A 2.09) zum alten, für unwirksam erklärten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark aufzustellen. Das Urteil wurde mit der Zurückweisung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig (Urteil vom 13. Dezember 2012, BVerwG 4 CN 1.11). Die Unwirksamkeit des alten Teilflächennutzungsplanes wurde bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2014 beschlossen, die Aufstellung des neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ fortzuführen und ein Planungsbüro zu beauftragen.

Aufgrund des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 war die Gemeinde bisher daran gehindert, ihre Planung zur Steuerung der Windenergienutzung fortzuführen. Der Regionalplan Havelland-Fläming mit seinen Ausweisungen von Windeignungsgebieten – auch im Gebiet der Gemeinde Wustermark – ist im Dezember 2014 beschlossen und unterdessen auch genehmigt worden. Er soll noch im September 2015 durch Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft treten.

Gleichzeitig liegen unterdessen aber auch erste Gerichtsentscheidungen vor, die dafür sprechen, dass auch der neue Regionalplan Havelland-Fläming 2020 unwirksam sein dürfte, weil er auf dem für unwirksam erklärten Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg beruht und die von der

Gemeinsamen Landesplanung versuchte Heilung unzulässig war (vgl. nur VG Cottbus, Urteil vom 5. März 2015, Az. 4 K 374/13; VG Potsdam, Urteil vom 11. September 2015, Az. 4 K 1730/14). Daher kann die Gemeinde ihre Planung zur Steuerung der Windenergienutzung nunmehr fortführen, ohne mit einer landesplanerischen Untersagung rechnen zu müssen.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark soll die Windenergienutzung im Gemeindegebiet steuern, wenn der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom OVG endgültig für unwirksam erklärt wird. Ohne Sachlichen Teilflächennutzungsplan könnten bei Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen sonst grundsätzlich überall Windenergieanlagen im Außenbereich errichtet werden.

Für die Erarbeitung des Vorentwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ bedarf es der Differenzierung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung. Entsprechend wurde vom beauftragten Planungsbüro in enger Abstimmung mit der die Gemeinde beratenden Rechtsanwältin, Frau Dr. Maltschew, der angefügte Kriterienkatalog erarbeitet, der als weitere Arbeitsgrundlage dienen soll.

Im Vorentwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Weiteren auch eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen mit aufgenommen werden.

Nach Billigung des Kriterienkatalogs und Erarbeitung des Vorentwurfs zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird dieser der Gemeindevertretung zum Beschluss über die Durchführung der förmlichen frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Planungsmittel sind im Haushalt 2015 eingestellt.

Anlagenverzeichnis:

Kriterienkatalog

Az.: 612002
17.09.2015